

Schweizerische Arbeitsgruppe
für Kriminologie (SAK)
Groupe Suisse de Criminologie (GSC)
Gruppo Svizzero di Criminologia (GSC)

Wahrheit, Täuschung und Lüge

Vérité, tromperie et mensonge

Band 33

SAK / GSC

Kriminologie • Criminologie • Criminologia

Herausgeber/Editeurs

Joëlle Vuille

Niklaus Oberholzer

Marc Graf



Stämpfli Verlag

Täuschungen, Lügen, Doppelspiele, unsere Existenzen sind davon durchdrungen. In der Natur mit Überleben gleichgesetzt, vergiften diese Phänomene das Alltagsleben, erlauben aber in der Politik Vorteile einzuholen und in der Geschäftswelt Gewinne einzustreichen. Die Strafjustiz ist nicht frei von diesen Manipulationen: Der Betrüger und die Betrübte, der Verdächtige und der Geflohene, der Staatsanwalt und der Anwalt, die ganze Welt jongliert mit Wahrheit, Dichtung und Wirklichkeit. Der vorliegende Tagungsband umfasst die Beiträge des Kongresses 2015 der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie, der dem Thema Wahrheit, Täuschung und Lüge gewidmet war. Aus den Fachgebieten der Psychologie, des Rechts, der Kriminalistik, der Kriminologie sowie aus der Geschäftswelt stammend, laden die Autoren die Leser ein, den Platz der Wahrheit in Strafrecht und -praxis zu hinterfragen; ihre Beiträge sollen die Reflexion über Mechanismen anstossen, die es – manchmal – der Lüge und Täuschung erlauben, sich durchzusetzen.

Tromperies, mensonges, jeux de dupes, nos existences en sont imprégnées. Synonymes de survie dans la nature, ces phénomènes contaminent la vie de tous les jours, permettent de gagner en politique et de devenir riche en affaires. La justice pénale n'est pas à l'abri de ces manipulations : l'escroc et sa dupe, le suspect et l'évadé, le procureur et l'avocat, tout le monde jongle avec la vérité, avec la fiction et avec la réalité. Cet ouvrage collectif rassemble les Actes du Congrès 2015 du Groupe suisse de criminologie qui portait sur vérité, tromperie et mensonge. Les auteurs, issus des domaines de la psychologie, du droit, de la criminalistique, de la criminologie et du milieu des affaires, invitent le lecteur, au travers de leurs contributions, à s'interroger sur la place de la vérité dans le domaine pénal et sur les mécanismes qui permettent – parfois – au mensonge et à la tromperie de prospérer.

Schweizerische Arbeitsgruppe
für Kriminologie (SAK)
Groupe Suisse de Criminologie (GSC)
Gruppo Svizzero di Criminologia (GSC)

Wahrheit, Täuschung und Lüge

Vérité, tromperie et mensonge

Band 33

SAK / GSC

Kriminologie • Criminologie • Criminologia

Herausgeber/Editeurs

Joëlle Vuille

Niklaus Oberholzer

Marc Graf



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Tous droits réservés, en particulier le droit de reproduction, de diffusion et de traduction. Sans autorisation écrite de l'éditeur, l'œuvre ou des parties de celle-ci ne peuvent pas être reproduites, sous quelque forme que ce soit (photocopies, par exemple), ni être stockées, transformées, reproduites ou diffusées électroniquement, excepté dans les cas prévus par la loi.

Gesamtherstellung:
Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2016

www.staempfliverlag.com

ISBN E-Book 978-3-7272-5947-0
ISBN Print 978-3-7272-3379-1
ISBN Judocu 978-3-0354-1329-8



Vorwort

Was ist Wahrheit, was ist Täuschung, was ist Lüge? Was hat dies mit dem Alltag zu tun? Und welche Rolle spielen Wahrheit und Lüge im Strafverfahren?

Peter Bieri - als Philosoph publiziert er unter seinem richtigen Namen, als Romanautor täuscht er über seine wahre Identität und nennt sich Pascal Mercier - hat das Thema der Tagung eigentlich schon vorweggenommen. Die Herausgeber des Tagungsbandes verzichten deshalb darauf, es in eigene Worte zu fassen und begnügen sich mit einem **Plagiat**, ohne allerdings vorzutäuschen, dass es aus ihrer Feder stammen könnte. Er schreibt in seinem Werk «Über die Vielfalt menschlicher Würde»: *«Wir tun nahezu alles, um unser eigenes Gesicht zu wahren. Und manchmal helfen wir auch anderen, das ihre zu wahren. Das geht nicht ohne Lügen. Es sind interessante, subtile Lügen. Es geht nicht darum, Falsches zu behaupten; es geht darum, die Wahrheit zu verschweigen. Die Sprache solcher Lügen ist die Sprache der Diplomatie, der Euphemismen und Schönfärberei. ... Das Ganze ist falsch, obwohl nichts Falsches gesagt wurde»*¹.

Oder wenn wir als Herausgeber schon dabei sind, uns mit fremden Federn zu schmücken, dann gibt es noch so vieles in der **schöngestigen Literatur** zu finden. Sie stellt eine wahre Fundgrube für Täuschung und Illusion dar und ist erst noch bedeutend ergiebiger als die juristischen Streitigkeiten um die Suche nach der formellen oder der materiellen Wahrheit im Strafverfahren. Man könnte etwa auf Friedrich Dürrenmatt hinweisen, wonach «sich die Wahrheit in Etagen abspielt, die für die Justiz unerreichbar sind»², oder auf Carlos Ruiz Zafón, «wonach es wenige Gründe gibt, die Wahrheit zu sagen, aber unendlich viele, um zu lügen»³. Man könnte den ungarischen Schriftsteller Janos Székely mit seinem Roman «Verlockung» zitieren, in welchem er das Aussageverhalten eines Beschuldigten analysiert: *«Im Moment der Tat muss dem Täter auch die scheusslichste Handlung natürlich erscheinen, denn er begeht sie ja, weil er nicht anders kann. Sobald er sie aber erklären will, beginnt er zu stottern oder zu heucheln, denkt an Freud oder an die Konstellation der Ster-*

¹ Peter Bieri, Eine Art zu leben, Über die Vielfalt menschlicher Würde, München: 2013, 233.

² Friedrich Dürrenmatt, Justiz, Zürich 1985, 171.

³ Carlos Ruiz Zafón, Der Schatten des Windes, Frankfurt a.M., 2003 (Barcelona 2001), 218.

ne, sucht krampfhaft nach Worten, um sich verständlich zu machen, und fühlt dabei doch, dass alles Bemühen vergebens ist: Je mehr Worte er gebraucht, um sich der Wirklichkeit zu nähern, umso weiter entfernt er sich von ihr, weil er es unternimmt, in der Sprache des Wachseins von dem zu berichten, was sich an der Grenze von Traum und Wahnsinn ereignet hat»⁴. Oder um es mit Andrzej Szycpiorski zu versuchen: «Semjaschkin gab sich bereits keinerlei Illusion mehr hin, der hatte genug erlebt, wusste also, was Wahrheit und was Lüge bedeutete, wovon der Fürst keine Ahnung hatte, denn der war immer noch der Meinung, dass die Wahrheit in der Natur vorkomme, sehr selten zwar, so selten wie ein Diamant, man ihr aber doch hie und da begegnen könne. Eine solche Ansicht erfüllte Semjaschkin mit einem Gefühl bitterer Einsamkeit»⁵.

Wahrheit, Täuschung und Lüge sind viel enger verwoben, als wir es uns manchmal denken. Und trotzdem geben wir uns der Illusion hin, dass die Wahrheit gleichsam in der Natur vorkommt, und wir sie nur finden müssen. Der vorliegende Tagungsband fasst die Beiträge zusammen, die die Referenten und Referentinnen aus den verschiedensten Fachbereichen an der Tagung 2015 der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gehalten haben. Das Thema «Wahrheit, Täuschung und Lüge» wird aus unterschiedlicher Optik beleuchtet, der **Bogen ist weit gespannt** und das Spektrum reicht von neuropsychologischen Erkenntnissen über Glaubhaftigkeitsbeurteilung und Risikoanalysen bis hin zu verdeckten Ermittlungsmethoden und Fälschung von Markenprodukten.

Es kommen dabei nicht nur Aspekte der Strafverfolgung und der Gerichte, der Täter und der Opfer zur Sprache, sondern es werden auch **gesellschaftliche und kriminalpolitische Gesichtspunkte** erläutert. Es werden Anliegen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, der Verteidigung und der Opfervertretung aufgenommen und es werden Erwartungen des Strafvollzugs, aber auch der forensischen Psychiatrie beleuchtet. Kurz: Es geht um einen interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausch zum Thema Wahrheit, Täuschung und Lüge. Denn wir alle jonglieren mit der Wahrheit, mit Fiktion und Wirklichkeit.

Niklaus Oberholzer, Joëlle Vuille, Marc Graf

⁴ Janos Székely, Verlockung, München 2005 (New York 1946), 643.

⁵ Andrzej Szycpiorski, Feuerspiele; Zürich 2000 (Poznań 1999), 145.

Avant-propos

Qu'est-ce que la vérité ? Qu'est-ce que la tromperie ? Qu'est-ce que le mensonge ? Quels sont leurs rôles dans notre quotidien et dans la procédure pénale ?

Peter Bieri connaît bien le sujet de notre congrès annuel, lui qui, comme philosophe, publie sous son vrai nom, mais se cache derrière son pseudonyme Pascal Mercier lorsqu'il écrit des romans. Il a en quelque sorte anticipé le thème de notre congrès. Permettez-nous dès lors de le plagier. Dans « Über die Vielfalt menschlicher Würde », il écrit en effet: « *Nous faisons presque tout ce que nous pouvons pour sauver la face. Et parfois, nous aidons les autres à sauver la leur. Mais cela ne va pas sans mentir. Ce sont des mensonges intéressants, subtils. Il ne s'agit pas d'affirmer des choses fausses, mais de taire la vérité. C'est le langage de la diplomatie, des euphémismes, du fardage... Tout est faux, même si rien de faux n'a été dit.* »⁶

En matière de tromperie et d'illusions, il est vrai que la littérature est une source encore plus riche que les débats judiciaires et leur recherche de la vérité formelle et matérielle. On pourrait renvoyer à Friederich Dürrenmatt, pour qui la vérité échappera toujours à la justice⁷, ou à Carlos Ruiz Zafón, qui prétend qu'il y a peu de bonnes raisons de dire la vérité, alors que le nombre de celles qui poussent à mentir est infini⁸. On pourrait également citer l'écrivain hongrois Janos Székely et son roman « L'enfant du Danube », dans lequel il analyse le comportement d'un prévenu : « *Au moment du crime, même l'acte le plus odieux paraît naturel au criminel, qui le commet parce qu'il ne peut pas faire autrement. Mais dès qu'il essaie d'expliquer son geste, il commence à bégayer et à feindre, pense à Freud et aux étoiles, recherche convulsivement ses mots pour tenter de se justifier, et se rend compte que c'est en vain. Plus il essaie de mettre des mots sur la réalité, plus elle s'éloigne de lui, car il est impossible de décrire avec les mots de la conscience ce qui s'est tramé à la frontière du rêve et de la folie.* »⁹. Quant à Andrzej Szycpiorski il écrit: « *Semjaschkin ne se faisait plus d'illusions ; il avait suffisamment vécu pour savoir ce*

⁶ Peter Bieri, Eine Art zu leben, Über die Vielfalt menschlicher Würde, München:2013, p. 233 du texte allemand, trad. libre.

⁷ Friedrich Dürrenmatt, Justiz, Zürich 1985.

⁸ Carlos Ruiz Zafón, L'ombre du vent, Le Livre de Poche, 2006 (Barcelona 2001).

⁹ Janos Székely, Verlockung, München 2005 (New York 1946), p. 643 du texte allemand, trad. libre.

que sont la vérité et le mensonge. Contrairement au Prince, qui n'en avait aucune idée, qui pensait encore que la vérité existe dans la nature, qu'elle est certainement une matière rare, comme le diamant, mais qu'on peut la trouver. Un tel point de vue emplissait Semjaschkin d'un sentiment d'amère solitude.»¹⁰

La vérité, la tromperie et le mensonge sont beaucoup plus intimement liés que ce qu'on l'on s'imagine habituellement. Et pourtant, nous nous imaginons toujours que la vérité existe à l'état de nature, et qu'il nous faut simplement la découvrir. Les contributions présentées dans cet ouvrage ont été rédigées par les intervenants du congrès annuel 2015 du Groupe suisse de criminologie. La thématique « Vérité, tromperie et mensonge » y est abordée sous des angles divers : neuropsychologie, évaluation de la crédibilité, analyse des risques, investigations secrètes ou encore falsification de marques. Il ne s'agit pas seulement de s'interroger sur la justice pénale et les tribunaux, les criminels et les victimes, mais également d'aborder des questions sociales et de politique criminelle. Ces contributions ont pour objet les préoccupations de la police, des ministères publics, des tribunaux, des avocats et des représentants des victimes ; leurs auteurs examinent également le milieu de l'exécution des peines et de la psychiatrie forensique. En résumé : le présent ouvrage offre un regard interdisciplinaire sur la vérité, la tromperie et le mensonge. Car nous jonglons tous quotidiennement avec la vérité, la fiction et la réalité.

Niklaus Oberholzer, Joëlle Vuille, Marc Graf

¹⁰ Andrzej Szycypiorski, *Feuerspiele*; Zürich 2000 (Poznań 1999), p. 145 du texte allemand, trad. libre.

Inhaltsverzeichnis / *Table des matières*

Vorwort	V
<i>Avant-propos</i>	VII
Wahrheitsfindung – Fiktion oder Realität? <i>Jörg Arnold</i>	1
Wahrheit oder Lüge – Unterscheidbar? <i>Karin Schilling / Valerie Hauch</i>	13
Indirekte psychologische Testverfahren: Objektiv und nicht verfälschbar? <i>Andreas Mokros</i>	47
La police criminelle et le mensonge <i>Olivier Guéniat / Fabio Benoît / Raoul Jaccard</i>	63
Staging und andere Inszenierungen bei Tötungsdelikten <i>Christiane Trapp</i>	89
Verdeckte Ermittlungsmethoden: Täuschung, List, Lüge <i>Thomas Hansjakob</i>	105
La dangerosité Point de vue d'un juge des mesures de contrainte et de l'application des peines et mesures <i>Christian Roten</i>	127
Répression des infractions boursières – De la prohibition de la tromperie vers celle de l'abus de faiblesse <i>Jacques Iffland</i>	163

Wahrheitsfindung – Fiktion oder Realität?

JÖRG ARNOLD, Forensisches Institut, Zürich

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Die Wahrheit	2
1.1 Zum Begriff der Wahrheit	2
1.2 Grenzen der Wahrheit	2
1.3 Das Problem der Zeitumkehr	3
1.4 Wahrscheinlichkeit und Statistik	4
2. Der (relevante) Sachverhalt	5
2.1 Aufgaben der Polizei	5
2.2 Beweismittel	7
2.3 Verhältnismässigkeit	7
2.4 Objektivität und Subjektivität	8
2.5 Toleranzen, Ungenauigkeiten	9
2.6 Arbeiten und Denken in Varianten	9
Schlussfolgerung	10

Zusammenfassung

Das Ziel jeder Strafuntersuchung ist die Wahrheitsfindung. Als Grundsatz gilt, dass zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einzusetzen sind, die rechtlich zulässig sind. Dabei stellt sich neben der rechtlichen Zulässigkeit sofort die Frage, wieviel Subjektivität die Wahrheit erträgt und umgekehrt wie objektiv die Wahrheit überhaupt sein kann. In diesem Spannungsfeld bewegen sich alle Beteiligten – mehr oder weniger bewusst.

Sowohl bei der Subjektivität, die den Wahrheitsgehalt allenfalls mindern könnte als auch bei der Objektivität, die vermutlich nicht so absolut ist, wie wir es gerne möchten, spielen unterschiedliche Weltbilder und die Sprache eine grosse Rolle.

Das zu wissen und zu beachten kann helfen, dass die konkrete Wahrheit greifbar wird und dass die Grenzen zu Lüge oder Täuschung etwas klarer werden.

1. Die Wahrheit

1.1 Zum Begriff der Wahrheit

Wo taucht der Begriff der Wahrheit im Strafrecht auf?

Erstaunlicherweise nur an wenigen Stellen und primär im Zusammenhang mit Aussagen von oder gegen Personen:

Art. 173 StGB: Ehrverletzung, Verleumdung

Art. 306 StGB: Falsche Beweisaussage der Partei

Art. 307 StGB: Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung

Art. 163 StPO: Zeugen, Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflichten

Nur in Art. 139 StPO: Beweiserhebung, Grundsätze¹ geht es um die Wahrheit im Sinne einer allgemeinen – allenfalls materiellen – Wahrheit. Hier macht der Gesetzgeber klar, dass die Wahrheitsfindung das oberste Ziel sein muss und dass nur die *rechtliche Zulässigkeit* die Beweismittel einschränkt. Es wird von den Untersuchungsbehörden und Gerichten erwartet, dass sie *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einsetzen*, wobei hier der Fokus der Sachverständigen² auf den sachlichen Beweismitteln liegen dürfte.

1.2 Grenzen der Wahrheit

Ein Blick über den Tellerrand in die Naturwissenschaften und hier natürlich in die Physik:

Die Frage nach dem Huhn oder dem Ei oder doch dem Huhn ist sowohl philosophischer Natur als auch ein zentrales Thema bereits in der klassischen Mechanik von JOHANNES KEPLER³, ISAAC NEWTON⁴ und wie sie alle heissen:

¹ Art. 139 Grundsätze (Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit)

¹ Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel* ein, die rechtlich zulässig sind.

² Die forensische Psychiatrie und Psychologie befindet sich hier im Spannungsfeld, dass sie sich mit den beteiligten Personen und ihrem Wesen befasst.

siehe dazu u.A. ausführlich die Schwerpunktausgabe des Jusletter vom 27.04.2015

³ siehe z.B. Bibliographia Kepleriana. Ein Führer durch das gedruckte Schrifttum von (und über) JOHANNES KEPLER. Im Auftr. der Bayer. Akad. d. Wiss. hrsg. von MAX CASPAR, München 1936. 2. Aufl. bes. v. MARTHA LIST, München 1968, ISBN 3-406-01685-5 u. ISBN 3-406-01684-7.

Übersetzt in die Umgangssprache sind wir bei einer ganz grundlegenden Frage: Der Frage, was ist die *Ursache* und was ist deren *Wirkung* und damit sind wir erneut bei einem Grundprinzip der klassischen Physik: *Actio = Reactio*.

Dieses grundlegende Prinzip stammt aus einer Zeit, in der die Welt im Grundsatz noch heil war – und das Weltbild noch rein deterministisch – abgesehen von Störenfrieden wie z.B. GALILEO GALILEI⁴: "Und sie bewegt sich doch!" ...

Diese Illusion wurde Anfang des 20. Jahrhunderts durch die moderne Physik definitiv zerstört: ALBERT EINSTEIN, NIELS BOHR, WERNER HEISENBERG und ihre Zeitgenossen entwickelten in z.T. heftigem wissenschaftlichem Disput⁶ die Relativitätstheorie, die Quantenmechanik und formulierten ein neues grundlegendes Grundprinzip: Die *Heisenberg'sche Unschärferelation*.

Nun kann man getrost sagen, dass die Heisenberg'sche Unschärferelation für die Kriminologie lediglich von geringer Bedeutung ist – und doch gibt es eine Analogie:

In der Kriminologie ist *Unschärfe eine Realität* – man muss sich immer und in jedem Fall mit *fehlenden Informationen* auseinandersetzen.

Das sollte – wie bei den vorher genannten, unbestritten brillanten Physikern – zu einer grundsätzlichen Bescheidenheit führen bei der Beurteilung, wie umfassend die Erkenntnisse überhaupt sein können, die die Naturwissenschaftler den Juristen überhaupt liefern können. Dies gilt in noch höherem Mass für die Geisteswissenschaften sowie die Psychiatrie und die Psychologie.

1.3 Das Problem der Zeitumkehr

Stellen wir nochmals die Frage nach dem Huhn oder dem Ei: Das Resultat eines allenfalls strafrelevanten Ereignisses *ist bereits Realität*, wenn die

⁴ siehe z.B. ISAAC NEWTON, *Philosophiae Naturalis Principia Mathematica*, in Latein 1687, englische Übersetzung 1729, deutsche Ausgabe *Mathematische Prinzipien der Naturlehre*. Übersetzt und erläutert von JACOB PHILIP WOLFERS, Oppenheim, Berlin 1872. (Unveränderter Nachdruck Minerva, 1992, ISBN 3-8102-0939-2)

⁵ siehe Manuskripte von GALILEO GALILEI
http://echo.mpiwg-berlin.mpg.de/content/scientific_revolution/galileo

⁶ siehe u.A. Briefwechsel ca. 1920, ALBERT EINSTEIN an NIELS BOHR... „Gott würfeln nicht“. Dann NIELS BOHR zurück an ALBERT EINSTEIN: „Aber es kann doch nicht unsere Aufgabe sein, Gott vorzuschreiben, wie ER die Welt regieren soll.“

Untersuchung beginnt! Um den Sachverhalt festzustellen⁷, muss die Polizei mindestens die folgenden Fragen beantworten können:

„Was ist passiert?“, „Wie ist es passiert?“ und allenfalls „Warum ist es passiert?“

Das bedeutet aber, dass die (Straf-) Untersuchung grundsätzlich *rückwärts in der Zeit* schaut: Ausgehend vom Resultat des Ereignisses ist das davor liegende Ereignis selber und auch die Phase unmittelbar vor dem Ereignis zu rekonstruieren.

Je besser die Spurenlage ist und je mehr verschiedene Methoden für diese Rekonstruktion zur Verfügung stehen, umso enger wird der Raum der Ereignisvarianten sein, in dem sich diese Varianten oder Szenarien noch mit dem Spurenbild, den allenfalls vorhandenen Schäden, den Verletzungen von Beteiligten usw. vereinbaren lassen.

Je lückenhafter die Spurenlage ist, umso mehr Varianten und unterschiedliche Ereignisabläufe mit den entsprechenden Toleranzen müssen zugelassen werden – im Extremfall werden viele verschiedene Szenarien möglich und in etwa gleich plausibel sein.

1.4 Wahrscheinlichkeit und Statistik

In den vorangehenden Abschnitten sind Begriffe wie *fehlende Informationen*, *Unsicherheiten*, *Toleranzen* und auch *Wahrscheinlichkeit* und *Plausibilität* aufgetaucht.

Da in der Kriminologie Unschärfe eine Realität ist – in jedem Fall fehlen Informationen – müssen sich alle Beteiligten zwangsläufig mit diesen Themen auseinandersetzen.

Wenn nun Sachverständige mit wissenschaftlichen Methoden einen Fall untersuchen – der Spezialfall der forensischen Psychiatrie und Psychologie wird hier ausgeklammert – müssen diese Sachverständigen sicherstellen, dass sie bei ihren Untersuchungen und insbesondere bei der Befundwertung keine logischen Fehlinterpretationen machen.

Die Befundwertung darf mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht im Widerspruch stehen (siehe dazu u.a. KARL POPPER⁸).

⁷ Art. 306 Aufgaben der Polizei

¹ Die Polizei stellt den für eine Straftat *relevanten Sachverhalt* fest.

⁸ KARL R. POPPER, 1995, Eine Welt der Propensitäten. Mohr Siebeck, Tübingen, ISBN 3-16-146208-4

Dabei ist ein wichtiges gedankliches Konzept⁹, dass man zu einem einzelnen Szenario keine (absolute) Wahrscheinlichkeitsangabe machen *kann*, da ja nicht bekannt ist, wie viele Informationen insgesamt vorliegen.

Also müssen hier verschiedene Szenarien einander gegenübergestellt werden und diese (relativ zueinander) bezüglich deren *Plausibilität* verglichen werden. In erster Näherung kann dann der Einfluss der fehlenden Informationen – unter der Annahme, dass bei allen Szenarien etwa gleich viel Wissen fehlt – vernachlässigt werden.

Der Sachverständige muss also den Untersuchungsbehörden oder dem Gericht darlegen, welches der Szenarien sich im Vergleich mit (den) alternativen Szenarien am Besten resp. am Schlechtesten mit dem vorgefundenen Gesamtpurenbild vereinbaren lässt.

Anders ausgedrückt: Selbst wenn in einem konkreten Fall *keine* Wahrscheinlichkeitsaussagen zu einem einzelnen Szenario gemacht werden können, lassen sich die Plausibilitäten der verschiedenen Szenarien einander vergleichend gegenüberstellen.

2. Der (relevante) Sachverhalt

2.1 Aufgaben der Polizei

Im Kapitel Polizeiliches Ermittlungsverfahren in der StPO taucht der Begriff des Sachverhalts resp. der *Sachverhaltsfeststellung* auf.

Der Art. 306 StPO¹⁰ definiert die *Aufgaben der Polizei*.

Dies ist einer der ganz wenigen Artikel in der StPO, der der Polizei nichts verbietet, sondern die Polizei ohne wenn und aber beauftragt, etwas zu tun – nämlich den Sachverhalt festzustellen.

Diese Sachverhaltsfeststellung steht ganz zu Beginn eines Strafverfahrens auch deshalb im Vordergrund, weil sich dadurch – im Sinne einer

⁹ siehe dazu u.a. HOWSON C./URBACH P., *Scientific Reasoning, The Bayesian Approach*, La Salle, Illinois 1989

¹⁰ Art. 306 Aufgaben der Polizei

¹ Die Polizei stellt im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen *den für eine Straftat relevanten Sachverhalt* fest.

² Sie hat namentlich:

- a. Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten;
- b. ...

Arbeitshypothese – abschätzen lässt, von welchen Straftatbeständen vorerst auszugehen ist.

In welcher Beziehung steht nun der (relevante) Sachverhalt zur Wahrheit?

Zentrales Problem ist ja fast immer, dass die Polizei in den allermeisten Fällen erst involviert wird, wenn das Resultat eines Ereignisses bereits konkret ist – um nicht zu sagen feststeht!

Zeitlich sind die Strafuntersuchungsbehörden nach einem Ereignis grundsätzlich "zu spät" – wobei dies nicht im Sinn eines Vorwurfs gemeint ist, sondern als rein praktische Feststellung in Bezug auf die Zeitachse.

Die Strafuntersuchung muss sich bereits bei der Sachverhaltsfeststellung – aber insbesondere bei der Wahrheitsfindung – bewusst sein, dass das Resultat eines Ereignisses der *Ausgangspunkt* der Untersuchung war und dass das "*Ergebnis*" der Untersuchung – nämlich die *Ursache des Ereignisses* – zeitlich davor gelegen hat.

"Sachverhalt" und "Wahrheit" befinden sich auf der Zeitachse nicht am gleichen Ort und müssen konsequent voneinander unterschieden werden.

Insbesondere ist tunlichst darauf zu achten, dass *Ursache* und *Wirkung* nicht verwechselt oder vermischt werden.

Die StPO trennt in Art. 306 Abs. 2 StPO die sachlichen Beweismittel (Spurensicherung, Sachbeweise, Auswertung der Spuren) ganz klar von den übrigen polizeilichen Tätigkeiten.

Damit ergibt sich im Grundsatz auch eine klare Abgrenzung zwischen den polizeilichen Spurenspezialisten und den polizeilichen Detektiven.

Sobald (polizeiliche) Spezialisten beigezogen werden müssen, die später allenfalls als Sachverständige tätig sein sollen, besteht Absprachebedarf zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

2.2 Beweismittel¹¹

Die rechtliche Zulässigkeit von Beweismitteln bezieht sich primär auf alle Arten von Zwangsmassnahmen – hier sind die Grundprinzipien des "*fair trial*" und der *Verhältnismässigkeit* selbstverständlich immer zu beachten. Allerdings setzt jede Verhältnismässigkeitsdiskussion a priori voraus, dass sich die Beteiligten in Bezug auf den *strittigen Sachverhalt* im Grundsatz einig sind!

Bildlich gesprochen: Verhältnismässig heisst, dass wie bei einer Waage die beiden Waagschalen – der *Sachverhalt* auf der einen Seite und der *für die Wahrheitsfindung betriebene Aufwand* auf der anderen Seite – in etwa ausbalanciert sind.

Was geeignete Beweismittel sind, scheint für Juristen klar zu sein. Es fällt sowohl in der StPO als auch in den Kommentaren auf, dass die Existenz solcher geeigneter Beweismittel nicht explizit Frage gestellt wird, man ihr Vorhandensein schlicht voraussetzt – in der Praxis ist es aber nicht so einfach.

Aufgeführt werden in der StPO die folgenden *sachlichen Beweismittel*: Beweisgegenstände (Art. 192 StPO), der Augenschein (Art. 193 StPO), Akten (Art. 194 StPO) sowie Berichte und Auskünfte (Art. 195 StPO).

Wie man an diese Beweisgegenstände herankommt, wie man sie findet, korrekt sichert, behandelt, untersucht, lagert, bleibt völlig offen.

2.3 Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit¹² wird in der Bundesverfassung¹³ sehr allgemein formuliert.

Insbesondere für das präventiv-repressive polizeiliche Handeln – also *bevor* etwas passiert ist – ist die Verhältnismässigkeit *der Massstab*, an dem jedes polizeiliche Handeln gemessen wird.

¹¹ siehe dazu StPO 4. Titel: Beweismittel, 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen Art. 139 Grundsätze (Beweiserhebung und Beweiswertbarkeit)

¹ Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel* ein, die rechtlich zulässig sind.

¹² BV Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

² Staatliches Handeln muss im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sein.

¹³ BV Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen *verhältnismässig* sein.

Dasselbe gilt für die – allenfalls erhebliche Kosten verursachende – Untersuchung eines Ereignisses, *nachdem* sich die Beteiligten im Grossen und Ganzen geeinigt haben, von welchem *Sachverhalt* beim strittigen Ereignis ausgegangen werden kann.

2.4 Objektivität und Subjektivität

Eine Diskussion, die unter Sachverständigen immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen führt, dreht sich um die wichtige Frage: Was ist ein *gutes Gutachten*? *Wie genau* muss ein Resultat sein? *Wie abschliessend* kann ein Befund sein?

Die Grundregel lautet hier unerbittlich: Je schlechter die Faktenlage ist, je mehr Informationen fehlen, umso grösser müssen Unsicherheiten resp. Toleranzen sein!

Anders ausgedrückt: Ein *zu genau angegebenes* – eigentlich korrektes Resultat – kann im konkreten Fall *als Befund falsch* sein!

Die fachlichen Diskussionen dazu müssen die einzelnen forensischen Fachbereiche laufend führen und ihre Argumente auch immer wieder kritisch hinterfragen.

Bei diesen Fachdiskussionen darf davon ausgegangen werden, dass sich forensische Sachverständige untereinander im Grundsatz verstehen, d.h. dass sie im Prinzip dieselbe Sprache sprechen.

Viel heikler ist die Überprüfung der Gutachten durch die Verfahrensleitung, die als Pflichtaufgabe in der StPO¹⁴ statuiert ist.

Hier dürften Staatsanwälte und Gerichte immer wieder an den Zauberlehrling erinnert werden: „Die Geister, die ich rief ... „,

Zur Frage, wie diese Überprüfung praktisch vor sich gehen soll – das Gutachten wurde ja im Wissen darum, dass man die erforderlichen besonde-

¹⁴ StPO Art. 189 Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens

Die Verfahrensleitung lässt das Gutachten *von Amtes wegen* oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn:

- a. das Gutachten unvollständig oder unklar ist;
- b. mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen;
oder
- c. Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.

ren Kenntnisse und Fähigkeiten¹⁵ *nicht* besitzt¹⁶ – bietet die Literatur kaum Hilfestellungen an.

In Bezug auf die sprachlichen Schwierigkeiten ist das Konzept der drei Frage- und Antwort-Level „source level“, „activity level“ und „offence level“ eine grosse Hilfe¹⁷.

2.5. Toleranzen, Ungenauigkeiten

Fehlende Informationen und die Grenzen des in der Praxis machbaren führen zwangsläufig dazu, dass ein deterministisches (Welt-) Bild in diesem Zusammenhang falsch sein muss.

In den Naturwissenschaften ist die Auseinandersetzung mit der Unschärfe einer Methode und den daraus resultierenden Toleranzen eine Grundanforderung an die Wissenschaftlichkeit. Die Grenzen der Erkenntnis im konkreten Fall müssen in aller Deutlichkeit deklariert und durch den Sachverständigen erläutert werden.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Wahrnehmung und damit auch auf die Befundwertung hat das – im konkreten Fall allenfalls ungefragt zur Verfügung stehende – Hintergrundwissen.

Auch hier ist eine transparente Deklaration des zum Zeitpunkt der Befundwertung zur Verfügung stehenden Hintergrundwissens für die Nachvollziehbarkeit eines Befundes ausschlaggebend.

2.6 Arbeiten und Denken in Varianten

Am Vorfallort muss während der Spurensuche spezifisches (Fach-) Wissen und Erfahrung vorhanden sein. Sonst läuft man Gefahr, dass wichtige Spuren nicht gefunden werden. Fehlende Spuren können nicht ausgewer-

¹⁵ Art. 182 Voraussetzungen für den Beizug einer sachverständigen Person
Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie *nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen*, die zur *Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts* erforderlich sind.

¹⁶ StPO Art. 183 Anforderungen an die sachverständige Person

¹ Als Sachverständige können natürliche Personen ernannt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. ...

¹⁷ COOK R./EVETT IW. ET AL, Science and Justice, 1998; 38(4); p. 231-239,
A Hierarchy of Propositions: deciding which level to address in casework